



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juni 1961

Nr. 3638

Die Einwohnergemeinde Grenchen besitzt über das südlich der SBB-Linie liegende Areal einen mit RRB Nr. 5032 vom 23. Oktober 1956 genehmigten Baulinienplan ("Süd" 1. Etappe). Beim Ausbau des Fussballplatzes zeigte es sich, dass die im erwähnten Plan vorgesehene Baulinie längs der Brühlstrasse im Bereiche der Parzelle GB Nr. 1451 abgeändert werden muss.

Die Abänderung der Baulinie wurde in der Zeit vom 24. Februar bis 27. März 1961 öffentlich aufgelegt. Es wurde eine Einsprache eingereicht die aber gegenstandslos war, da sie sich auf ein Teilstück des genehmigten Baulinienplanes in einem andern Gebiet bezog. Dagegen mussten die von der Fondation d'Ebauches S.A. gestellten Bedingungen im Zusammenhang mit einer Einsprache gegen das Baugesuch des FC Grenchen als Einsprache behandelt werden. Nachdem diese Angelegenheit gütlich erledigt werden konnte, hatte der Einwohnergemeinderat keine Einsprache mehr zu behandeln, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Rat für die Genehmigung zuständig ist. Diese Genehmigung erfolgte in der Sitzung vom 19. Mai 1961.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Auch materiell kann der Abänderung zugestimmt werden.

Es wird

beschlossen:

Der Abänderung der Baulinie längs der Brühlstrasse im Bereiche der Parzelle GB Nr. 1451 wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--
Publikationsgebühr	" 14.--
	<hr style="width: 100%;"/>
Total	Fr. 34.--
	<hr style="width: 100%;"/>

Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen. (Staatskanzlei Nr. 903)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten  
Verkehrsdepartement  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan  
Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Stadt Grenchen  
Baukommission der Stadt Grenchen, mit 2 genehm. Plänen  
Amtsblatt (Publikation des Dispositives)  
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 genehm. Plan